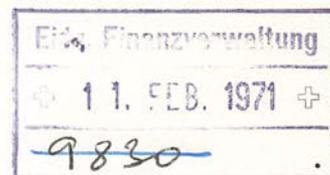


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA



DIREKTORIUM  
I. DEPARTEMENT  
8022 ZÜRICH

Telefon 051 23 47 40  
Telegramm-Adresse Directional  
Telex 52 400 snbzh ch  
Postcheckkonto 80-939

Eidgenössisches Finanz-  
und Zolldepartement

3003 B e r n

Unsere Zeichen HH/hs

Ihre Zeichen

ZÜRICH, 10. Februar 1971

Liquidation der ersten Gruppenvereinbarung  
mit der Bank of England

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wie Ihnen bekannt ist, erklärten sich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und eine Gruppe von neun Notenbanken in einer Vereinbarung vom 11. Juni 1966 mit der Bank of England bereit, dieser einen Stand-by-Kredit von 600 Mio \$ zur Verfügung zu stellen. Im Einverständnis mit der BIZ beteiligte sich unser Institut an dieser Gruppenvereinbarung mit einem Betrag von 50 Mio \$, wofür uns der Bundesrat mit Beschluss vom 10. Juni 1966 eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährte.

Beim Abschluss einer zweiten Gruppenvereinbarung zur Stützung des englischen Pfundes im September 1968 wurde ein Abkommen zur Liquidation der ersten Vereinbarung vom 11. Juni 1966 getroffen. Danach verpflichtete sich die Bank of England, den auf Grund dieser Vereinbarung beanspruchten Kredit in acht vierteljährlichen Raten, beginnend am 16. September 1969, zu tilgen. Am 29. Januar 1971 hat die Bank of England die letzte, am 16. Juni 1971 fällig werdende Rate vorzeitig zu-



an — à: Eidgenössisches Finanz-  
und Zolldepartement, Bern

Datum — Date:  
10.2.1971

Blatt — Feuille  
2

rückbezahlt, womit ihre sämtlichen Verpflichtungen gegenüber unserem Institut aus der Gruppenvereinbarung vom 11. Juni 1966 liquidiert sind.

Infolgedessen ist die Rücknahmegarantie, die uns der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 10. Juni 1966 für unsere Beteiligung an dieser Vereinbarung zugesagt hat, gegenstandslos geworden. Wir wollten nicht verfehlen, Sie hievon in Kenntnis zu setzen.

Die zweite Gruppenvereinbarung vom 23. September 1968, an der sich unser Institut mit einem Betrag von 100 Mio \$ - ebenfalls unter Gewährung einer Rücknahmegarantie durch den Bund - beteiligt hat, bleibt weiter in Geltung; bis anhin hatten wir jedoch auf Grund dieser Vereinbarung noch keine Leistung zu erbringen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

*Korner*

*N*